

**2633. Baulinien.** A. Unterm 25. November 1898 übermittelt die Bauktion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveau-linienpläne des Mühleweg von der Expropriationsgrenze der Nordostbahnlinie Zürich-Baden bis zur Hardturmstraße zur Genehmigung.

Die Ausschreibung erfolgte in No. 20 des Amtsblattes vom 11. März 1898 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei (vom 22. November 1899) dagegen keine Rekurse pendent.

B. Die Baudirektion berichtet:

Der Mühleweg ist ein alter Verbindungsweg von der Badenerstraße längs des Lezigrabens bis zur alten Hardturmstraße. Im Bebauungsplan nimmt er einen besonders bedeutungsvollen Platz ein, weil er über das Gebiet der Nordostbahn und später mittelst einer Brücke über die Limmat führen wird, ähnlich der Hardstraße. Dieser Bedeutung der Straße entsprechend ist der Baulinienabstand gewählt und beträgt derselbe von der Geroldstraße bis zur Hardturmstraße 30 m. Auf der Strecke von der Geroldstraße gegen die Expropriationsgrenze der Nordostbahn soll außer dem in einer Rampe zur künftigen Bahnüberbrückung ansteigenden Mühleweg von der Geroldstraße her und auf gleichem Niveau noch ein horizontaler Verbindungsweg hart südlich längs dem erstern zum Schlackenweg geführt werden und erweitern sich deshalb die Baulinien von einem Abstand von 37 m an der Geroldstraße auf 43 m am Schlackenweg, sind also gegen die Nordostbahn divergierend. Die Axe des Mühleweges ist vollkommen gerade vom Nordostbahngebiet bis zur Hardturmstraße.

Von der zukünftigen Eisenbahnüberbrückung führt eine Rampe hinab, hinsichtlich welcher mit der Nordostbahn festgestellt ist, daß das Gefäll 3 ‰ nicht überschreite.

Die Niveaulinie des Mühleweg fällt also von der Expropriationsgrenze der Nordostbahn an mit 3 ‰ 185 m lang, rundet sich auf 40 m aus, bleibt horizontal auf weitere 40 m, fällt dann mit 0,3 ‰ und schließlich mit 0,232 ‰ bis zur Hardturmstraße. Die Niveau-linie des südlichen Parallel-Verbindungsweges zwischen Schlackenweg und Geroldstraße ist, wie bereits erwähnt, genau horizontal.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveau-linienpläne des Mühleweges von der Expropriationsgrenze der Nordostbahn Zürich-Baden bis zur Hardturmstraße werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Planexemplares und an die Baudirektion mit den übrigen Akten und Plänen.